

An den Oberbürgermeister
Herrn Siegfried Müller und
Die Damen und Herren
des Stadtrates Kitzingen

26.6.2016

KIK Antrag Nr. 168-7/2016

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kitzingen nach § 38

Geänderte Version vom 3.2.2016 für die Stadtratssitzung am 9.2.2016

Die Fraktion der Kommunalen Initiative beantragt eine Novellierung der bestehenden Geschäftsordnung des Stadtrats Kitzingen vom 5.11.2014.

Die gegenwärtig gültige Geschäftsordnung behindert die in Art. 30 BayGO festgeschriebene Rechtsstellung des Stadtrates. Eine sachgerechte Erledigung ihm zustehender Entscheidungsbefugnisse sowie der übertragenen Überwachungspflichten werden durch die momentane Auslegung und Handhabung außer Kraft gesetzt.

Die mit Mehrheit im Stadtratsgremium beschlossene Geschäftsordnung hat sich in ihrer Anwendung durch die Verwaltung als wenig effektiv und eher als demokratieeinschränkend erwiesen.

Die deutliche Reduzierung der Rechte und Pflichten nach Art. 30 der BayGO hat den Status der Stadträte drastisch zu Gunsten der Verwaltung eingeschränkt. Der KIK ist bewusst, dass der Stadtratsbeschluss vom November 2014 aufgrund der zum Zeitpunkt der Verabschiedung bestehenden Erwartungshaltung der Stadtratsmehrheit (Reduzierung der Sitzungshäufigkeit, weniger Beschlussfassungen) zustande kam. Schon damals hat KIK vor den nun Realität gewordenen Folgen deutlich gewarnt. Gegenwärtig zeigt sich nun auch die Stadtratsmehrheit zunehmend unzufrieden mit der Entwicklung, da seit dem Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung den Stadträten nurmehr fragmentarische Informationen über die laufenden Verwaltungsvorgänge vorgelegt werden.

Als besonders negativ hat sich die Erweiterung der Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters erwiesen, z.B. bei den Bemessungsobergrenzen für Baugenehmigungen, mit denen diese de facto in die alleinige Verantwortung des OBs gelegt wurden. Die nicht mehr durchgeführten Vorberatungen wichtiger Entscheidungen mit dem damit verbundenen Informationsdefizit bei Ratsmitgliedern und Fraktionen sind ein anderer Kritikpunkt. Sie führen zu möglichen Fehlentscheidungen sowie zu unnötiger Verärgerung, wenn die Entscheidungen übereilt getroffen werden müssen.

Die Bewilligung weitreichender und zusätzlicher Entscheidungsbefugnisse in die Hände des OB zu legen, erfolgte 2014 mit der stillschweigenden Erwartung einer generellen kollegialen Kooperation und Information. Deren Umsetzung erfolgte allerdings nach 2 Jahren noch nicht. Somit wurde eine einseitige Verschiebung der Rechte und Pflichten zugunsten der Stadtverwaltung manifestiert.

Der Stadtrat musste darüber hinaus feststellen, dass der OB statt nach Einvernehmlichkeit zu suchen oder auf die Wünsche des Stadtrats einzugehen, das Gremium immer öfter mit dem Hinweis auf die selbst und mehrheitlich beschlossene Ordnung konfrontiert und die Entscheidungen im Alleingang trifft.

Die im Vertrauen auf eine kollegiales Verhalten des OB getätigte Zubilligung der Kompetenzerweiterung hat sich bislang für die Stadtratsarbeit als kontraproduktiv erwiesen und sollte daher revidiert werden.

Die Fraktion der KIK beantragt daher die Geschäftsordnung des Stadtrates zeitnah zu überprüfen und zu ändern.

KIK-Fraktion

i.A. KD Christof

ÄNDERUNGEN und ERGÄNZUNGEN

Bitte die Ergänzungen und Änderungen beachten!!

§ 2 Abs 4 Gemeindeorgane und ihre Aufgaben - Aufstellung von Richtlinien für die laufenden Geschäfte

Hier ist der Stadtrat befugt Richtlinien für die laufenden Geschäfte aufzustellen, sofern diese nicht unter GO Art 37 Abs 1, Abs 2 fallen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat regelmäßig monatlich einen konkreten Bericht über die laufenden Geschäfte vorzulegen, entsprechend der stadtverwaltungsinternen Dokumentation der Vorgänge, gegliedert nach Sachgebieten sowie geordnet nach Eingang, nach erteilten Genehmigungen und nach Ablehnungen.

z.B. Bauamt: Bauanträge, Bauvoranfragen, Anträge auf Befreiungen, Ortssatzungen, Nachweis von Stellplätzen, Vorkaufsrechte, etc.

Erteilte Genehmigungen, Befreiungen, Vorkaufsrechte, etc unter stichpunktartiger Angabe der Gründe und des Baurechts sind ebenso vorzulegen wie Ablehnungen og. Vorgänge unter stichpunktartiger Angabe der Gründe und des Baurechts.

§ 2 Abs 13 Abs 14

Wirtschaftliche Betätigung der Kommune: Art 89 ff bis Art 96 GO

>Ergänzung: ***Die Verwaltung hat unaufgefordert im Vorfeld von anstehenden Entscheidungen in der LKW, der Bau GmbH und der Stadtbetriebe GmbH den Stadtrat über die Entwicklungen zu informieren. Die für die Abstimmung in den Gesellschaften bzw. Aufsichtsräten notwendigen Weisungen sind durch den Stadtrat zu erteilen.***

§ 2 Abs 26

>Ergänzung: ***Über die Angelegenheiten der Sparkassen ist seitens des Oberbürgermeisters jährlich zumindest ein mündlicher Bericht abzugeben.***

§ 2 Abs 27 - Zuständigkeit des Stadtrates

>Ergänzung: ***Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken und Immobilien, Vorkaufsrechte***

Ortsplanung generell: Rahmenplanungen, Bebauungspläne, Flächennutzungspläne; interkommunale Zusammenarbeit

Die Beauftragung der Verwaltung bei § 2 Abs. 27 geht ausschließlich vom Stadtrat aus, unter Vorgabe und Festlegung der Rahmenbedingungen.

§ 2 Abs 28

>Ergänzung: **Die Genehmigung von Nebentätigkeiten**

§ 2 Abs 29

Der Oberbürgermeister gibt jährlich einen Bericht über die Aktivitäten des Stadtmarketing Vereines mit einer Auflistung der Einnahmen, Ausgaben sowie der städtischen Zuschüsse.

§ 3 Abs 5 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

>Ersetzen: **Das Recht auf Akteneinsicht ist jedem Stadtratsmitglied gemäß der Informationsfreiheitsatzung der Stadt Kitzingen zu gewähren.**

§ 4 Abs. 3 und 4 >Streichen

§ 6 Berufsmäßige Stadträte

> Streichen bzw. ergänzen mit den Angaben der Pflichten und der Rechte.

§ 8 Abs 1.1

> Ergänzung: **Der Finanzausschuss erhält die für die darauf folgende Stadtratssitzung notwendigen Informationen. Falls die Punkte nicht in eigener Zuständigkeit erledigt werden, dient die FAS als Vorberatung. Das Ergebnis der Vorberatung ist dem Stadtrat mitzuteilen.**

§ 8 Abs 1 Abs b Erlass und Niederschlagung

> Reduzierung der Wertgrenzen:

Erlass 25.000,- Niederschlagung 25.000,- Stundung und Aussetzung auf 25.000,-

§ 8 Abs 4

Wertgrenze 100.000,-

§ 8 Abs 5

Wertgrenze 10.000,-

§ 8 Abs 2

> Ergänzung: Dem Finanzausschuss obliegt die Vorberatung von: Stadtplanung, Angelegenheiten des Wohn- und Siedlungswesens, Förderangelegenheiten

§ 8 Abs 3 b

>Ergänzung: Dem Verwaltungs- und Bauausschuss sind alle Genehmigungen und Ablehnungen sowie Abweichungen vom B-Plan vorzulegen

§ 9 Abs 2a

>Ergänzung: Der RPA ist berechtigt die Sachgebiete und Amtsleitungen der Verwaltung aufgrund vorliegender RPA-Beschlüsse auf die Abgabe von Stellungnahmen zu verpflich-

ten bzw. den OB einzuschalten sowie die RPA-Mitglieder über die trotz einer vom RPA-Ausschuss festgelegten Frist weiterhin unerledigten Stellungnahme zu informieren.

§ 10 Beiräte

>Ergänzung: § 10 Abs 1a

Bei genereller Untätigkeit eines Beirates ist der zuständige Referent nach 3 Monaten aufzufordern die Tätigkeit innerhalb eines Monats wieder aufzunehmen.

Unterbleibt die Aktivierung, ist der Beirat aufzulösen.

§ 12 Abs 2a

> Ergänzung: **Der OB ist verpflichtet alle Stadträte über neue Entwicklungen in den Geschäften der Stadt, eingehende Anfragen und Anträge von Bürgern und Institutionen umgehend zu informieren und regelmäßige Sachstandsberichte zu leisten.**

§ 12 Abs 2b

>Ergänzung: **Die Tagesordnungen sind derart zu gestalten, dass der Stadtrat und seine Ausschüsse sich ohne Zeitdruck mit den Sachverhalten auseinandersetzen und abstimmen können.**

§ 13 Abs 8 Aufgaben des OB

>Ergänzung: **Für die Entscheidungen außerhalb der laufenden Geschäfte der LKW und der Bau GmbH hat der OB Informationspflicht gegenüber dem Stadtrat und muss die jeweilige Weisung für sein Abstimmungsverhalten vom Gremium einholen.**

Er hat im Turnus von 6 Monaten einen Rechenschaftsbericht über die Entwicklungen in den Kommunalunternehmen und den Beteiligungsgesellschaften abzulegen, insbesondere die Punkte Tarifgestaltungen, Energiepolitik, Neugründung von und Beteiligungen an weiteren Unternehmen.

§ 13 Abs 1, 9b >Der Stadtrat ist über die gefassten Beschlüsse und Entwicklungen 2 x jährlich zu informieren

§ 13 Abs 2.2.1 >Ergänzung: Ein verpflichtendes Berichtswesen

§ 13 Abs 9, 2d > Streichung: Fällt zukünftig in die Zuständigkeit des Finanzausschusses

§ 13 Abs 9, 4 e > Ergänzung: Über die Entscheidungen ist dem Stadtrat vierjährlich zu berichten.

§ 18 Abs 1 Ortssprecher

> Streichung, Neu: 2.Satz streichen : Beratende Stimme ohne Einschränkung auf örtliche Angelegenheiten

§ 19 Abs 2

>Umformulierung: Statt „in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet der OB den Stadtrat“ – **Der OB unterrichtet den Stadtrat generell über alle Angelegenheiten.**

§ 23 Abs 2

>Ergänzung: **Die Sitzungen des SR und der Ausschüsse beginnen regelmäßig um 17:00 und enden um 21:00. Der Mittwoch ist grundsätzlich ein sitzungsfreier Tag.**

§ 24 Abs 1

>Ergänzung: **Alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen. Nicht vorhandene oder nur teilweise ausgelieferte Unterlagen (kurzfristige Tischvorlagen oder solche im Wege der Dringlichkeit) bedingen eine Vertagung des TOPs.**

§ 24 Abs 3

>Änderung: **... sind 7 Tage vor der Sitzung**

Die Tagesordnung ist zusammen mit den Beschlussentwürfen/Unterlagen auf der homepage der Stadt Kitzingen zu veröffentlichen.

§ 24 Abs 5

Neu: **BÜRGERFRAGESTUNDE: Am Ende der Stadtratssitzung ist Bürgern die Gelegenheit einzuräumen im Beisein der Stadtratsmitglieder an den OB und die Verwaltung Fragen zu stellen. Dafür steht ein Zeitraum von 15 Minuten zur Verfügung.**

§ 25 Abs 1

> Änderung: **Die Tagesordnung ist elektronisch bzw. per Post den SR-Mitgliedern 7 Tage vor der Sitzung zu übermitteln. Nachlieferungen sind zulässig, bedingen aber eine Vertagung des TOPs**

§ 25 Abs 3

>Ergänzung: **... die Unterlagen und Pläne sind ausführlich erläutert beizufügen, ebenso wie die Schreiben und Anträge der Bürger an die Stadt.**

§ 25 Abs 4

>Neu: **Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Sie kann nicht verkürzt werden.**

§ 26 Anträge

> Ergänzung: **Alle eingegangenen Anträge von Fraktionen, Parteien, Institutionen, Vereinen und Bürgern sind umgehend den Fraktionen zu übermitteln.**

Eingegangene Anträge sind ohne materielle Vorprüfung dem Stadtrat, spätestens 3 Tage nach Eingang, zur Beratung in der folgenden Sitzung vorzulegen.

§ 28 Sitzungsverlauf

> Ergänzung: **Der OB beantwortet die Fragen der Fraktionen bei einzelnen TOPs und ruft anschließend bei schwerwiegenden und im öffentlichen Interesse liegenden Entscheidungen die Stellungnahmen der Fraktionen ab. Im Anschluss daran erfolgt die**

Beschlussfassung.

§ 33 Anfragen

> Ergänzung: ***Die Sitzung des Stadtrates sind so zu gestalten, dass spätestens um 20:45 Uhr die ausführliche Gelegenheit für Anfragen gegeben ist.***